

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

## **Positionspapier**

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**Rechtssichere und wettbewerbsneutrale Abgrenzung land- und forstwirtschaftlicher Verkehre vom gewerblichen Güterkraftverkehr**

**Frankfurt am Main, den 16.07.2018**



Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, MdB, hat den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zugesichert, sie nicht mit unnötiger Bürokratie und Kosten zu belasten. Er möchte daher über die aktuelle Rechtslage hinaus sicherstellen, dass (echte) land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h nicht der Mautpflicht unterliegen. Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein Rechtssetzungsverfahren in Gang gesetzt, das überdies sicherstellen soll, dass (echte) land- und forstwirtschaftliche Verkehre vom Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) ausgenommen werden.

### **Kein gewerblicher Güterkraftverkehr unter dem Deckmantel land- und forstwirtschaftlicher Verkehre/ Faires Agieren am Markt**

Der BGL begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Bürokratieentlastung. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, echte land- und forstwirtschaftliche Verkehre bei der Maut und den Anforderungen des GüKG nicht dem gewerblichen Güterkraftverkehr gleichzustellen. Der BGL tritt jedoch zugleich stets für ein faires Agieren im Wettbewerb ein. Es ist daher sicherzustellen, dass kein Konkurrenzverhältnis zwischen land- und forstwirtschaftlichen Verkehren einerseits und dem gewerblichen Güterkraftverkehr andererseits auf den Transportmärkten entsteht und Wettbewerbsnachteile zulasten der Unternehmen im gewerblichen Güterkraftverkehr verhindert werden. Lizenz- und mautfreie gewerbliche Transporte unter dem Deckmantel land- und forstwirtschaftlicher Verkehre darf es nicht geben!

### **Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes mit gleichzeitiger Änderung des GüKG in einem Artikelgesetz und Merkblatt**

Der BGL schlägt daher vor, die 5. Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) gemeinsam mit der vom BMVI geplanten Änderung des GüKG in einem Artikelgesetz vorzunehmen. Auf diese Weise können Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Ergänzt werden sollte diese Gesetzesänderung durch ein gemeinsames Merkblatt für die Güterbeförderung in der Landwirtschaft, das in Abstimmung mit dem BMVI und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) konkret und anhand von Fallbeispielen ausführt, welche Transporte vom GüKG und der Mautpflicht befreit sind und welche nicht.

### **Voraussetzung für Ausnahmen land- und forstwirtschaftlicher Verkehre von Lizenz- und der Mautpflicht**

Damit kein Konkurrenzverhältnis zum gewerblichen Güterkraftverkehr und keine Wettbewerbsverzerrungen zu dessen Lasten entstehen, müssen aus Sicht des BGL die nachfolgenden Voraussetzungen für eine Befreiung von land- und forstwirtschaftlichen Verkehren von den Vorschriften des GüKG und des BFStrMG erfüllt sein.

## **1. Transporte land- und forstwirtschaftlicher Bedarfsgüter oder Erzeugnisse**

Es werden ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse transportiert. Damit sind z.B. Transporte von Erde, Sand, Schutt oder sonstige Baumaterialien für Dritte ebenso ausgeschlossen wie eine Beteiligung an Ausschreibungen von Bauunternehmen, Straßenmeistereien, Bahnunternehmen sowie Kommunen und Kommunalunternehmen.

## **2. ... durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe für eigene Zwecke/ Nachbarschaftshilfe/ Maschinenringe/ Lohnunternehmer**

Die Transporte müssen durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe für eigene Zwecke oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings/ Lohnunternehmers im Umkreis von 75 km vom Zulassungsstandort des Kfz erfolgen. Damit fallen insbesondere auch Transporte durch eine von Landwirten gegründete zweite gewerbliche Gesellschaft, mit der sonstige Tätigkeiten durchgeführt werden (z.B. Klärschlammtransporte, entgeltliche Getreidetransporte oder vergleichbare gewerbeähnliche Transporte), nicht unter den Ausnahmetatbestand.

## **3. ... zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Die Transporte müssen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Damit sind z.B. Transporte von Weizen zur Mühle oder sonstige Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Käufer und/oder Verarbeiter der Produkte ausgeschlossen.

## **4. ... mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen**

Die Transporte müssen mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgen, wobei für Fahrzeuge mit einer Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h erleichterte Nachweispflichten für die o.g. Voraussetzungen gelten sollen, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass es sich grundsätzlich um echte land- und forstwirtschaftliche Verkehre handelt.